

**Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover
NSG-HA 243 – „Hallerbruch“**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 1 vom 10. Januar 2019, S. 11

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Hallerbruch“
in der Stadt Springe, Region Hannover
(Naturschutzgebietsverordnung „Hallerbruch“ - NSG-HA 243)**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hallerbruch“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich am südlichen Rand der naturräumlichen Einheit „Eldagser Lößhügel“ als Bestandteil der „Calenberger Lößbörde“ in der naturräumlichen Region „Börden“. Es liegt südwestlich der Stadt Springe im Süden der Region Hannover am Fuß des Kleinen Deisters.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 6.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Springe sowie der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem westlichen Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 3823-331 (377) „Hallerbruch“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 128 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG „Hallerbruch“ liegt im Calenberger Land im Grenzbereich der Börde zum Bergland. Das Gelände fällt leicht von ca. 120 m auf 100 m in nördlicher Richtung ab. Die prägenden lichten Wirtschaftswälder gehen auf das 17. und 18. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit gab es die ersten Grundwasserabsenkungen durch den Bau der Mühlenhaller, die Kanalisierung der Haller, den Ausbau des Grimpenbaches und die Anlage von Entwässerungsgräben.

Trotz dieser Maßnahmen sind die Standorte heute stark grundwasserbeeinflusst. Die abgelagerten Hochflutlehme sind kalkreich, grundfeucht bis grundnass und gut mit Nährstoffen versorgt.

Der Hallerbruch wurde früher unter anderem als Hutewald zur Schweinemast und als Mittelwald genutzt. Für jeden eingeschlagenen Bauholzstamm wurden drei Eichenheister nachgepflanzt. Durch diese kulturellen Überprägungen ist die Abgrenzung des Standorts zwischen Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern schwer zu bestimmen. Ohne forstliche Eingriffe wären die Anteile der Rotbuche höher. Weitere Begleitbaumarten sind Feldulme, Flatterulme, Wildapfel, Wildbirne, Auen-Traubenkirsche und Feldahorn. In der Strauchschicht gibt es mit Kreuzdorn, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Gemeiner Seidelbast und Gemeiner Schneeball viele schützenswerte Arten. Die Krautschicht der Wälder ist mit Arten wie Gelbes Windröschen, Bärlauch und Aronstab sehr geophytenreich.

Seit dem 19. Jahrhundert wird das Gebiet als Teil des königlichen Jagdreviers an der Nordseite durch eine Mauer begrenzt. In der Folge gab es eine erhöhte Wildtierdichte. Die Jagd hatte Vorrang vor der forstlichen Bewirtschaftung. Heute erfolgt die forstliche Betreuung des Gebiets in hohem Maß zugunsten naturschutzfachlicher Ziele.

Als Folge gibt es im Hallerbruch einen hohen Anteil sehr alter Bäume. Das hohe Alter des Waldes sorgt für einen großen Artenreichtum in der ausgeprägten Reife- und Zerfallsphase. Stellvertretend für eine Reihe von Käferarten steht der Eremit. Es wird angenommen, dass diese Art im Hallerbruch und dem benachbarten Wisentgehege eines der bedeutendsten Vorkommen in Niedersachsen hat.

Mit sechs Spechtarten gibt es eine überdurchschnittlich hohe Artenzahl auf vergleichsweise kleiner Fläche. Die hohen Dichten, speziell der für alt- und totholzreiche Wälder typischen Arten Grau- und Mittelspecht, weisen auf eine nahezu optimale Habitatausprägung hin. Die Hohлтаube nutzt die verlassenen Höhlen des Schwarzspechtes. Mit mehreren Revieren ist sie ebenfalls ein Indikator für den hohen Höhlen- und Altholzanteil. Ein weiterer, besonders seltener Brutvogel des Hallerbruchs ist der Schwarzstorch.

Der Hallerbruch ist Lebensstätte zahlreicher Fledermausarten. Als besonders seltene und anspruchsvolle Art wurde die Bechsteinfledermaus mit Reproduktionsnachweis im Gebiet festgestellt.

An den Bachläufen und Tümpeln leben zahlreiche Amphibien wie Feuersalamander, Kammmolch und Teichmolch. Als Ausläufer der Waldgebiete des Leine-Weser-Berglandes ist der Hallerbruch Teillebensraum der Wildkatze.

Die Wege durch das NSG werden häufig von Spaziergängern genutzt. Ein Lehrpfad mit Informationstafeln erläutert die ökologischen Zusammenhänge im Wald. Die Nähe zum Wisentgehege östlich des NSG und große Parkplätze begünstigen die Naherholungsnutzung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere:

- a) naturnahe und strukturreiche Buchen und Eichen-Hainbuchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakter Waldränder,
 - b) die natürliche Waldentwicklung auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche,
 - c) hohe Anteile an Habitatbäumen und Totholz in einzelstamm- bis truppweiser Anordnung mit guter Vernetzung,
 - d) ausladende und breitkronige Alteichen,
 - e) naturnahe, grundfeuchte Böden auf den naturgeschichtlich wertvollen historischen Waldstandorten,
 - f) extensive genutzte, artenreiche Waldwiesen,
 - g) ein möglichst ungestörter Gebietswasserhaushalt sowie
 - h) wertvolle Kleinbiotope wie Wurzelteller, Bachläufe und Quellbereiche,
2. die Lebensräume gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen, insbesondere für:
- a) Alt- und Totholz bewohnende Käferarten (z.B. Eremit [*Osmaderma eremita*], Kardinalroter Schnellkäfer [*Ampedus cardinalis*], Buchenmulm Zwergstutzkäfer [*Aeletes atomarius*]),
 - b) Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr [*Myotis myotis*], Kleinabendsegler [*Nyctalus leisleri*], Breitflügelfledermaus [*Eptesicus serotinus*], Zwergfledermaus [*Pipistrellus pipistrellus*], Große Bartfledermaus [*Myotis brandtii*], Kleine Bartfledermaus [*Myotis mystacinus*], Fransenfledermaus [*Myotis nattereri*], Wasserfledermaus [*Myotis daubentonii*], Braunes Langohr [*Plecotus auritus*], Rauhautfledermaus [*Pipistrellus nathusii*], Mückenfledermaus [*Pipistrellus pygmaeus*], Großer Abendsegler [*Nyctalus noctula*], Bechsteinfledermaus [*Myotis bechsteinii*]),
 - c) gebietstypische Vogelarten (z.B. Spechte, Schwarzstorch [*Ciconia nigra*], Hohltaube [*Columba oenas*], Uhu [*Bubo bubo*], Neuntöter [*Lanius collurio*], Nachtigall [*Luscinia megarhynchos*]),
 - d) Amphibien (z.B. Feuersalamander [*Salamandra salamandra*], Kammmolch [*Triturus cristatus*], Teichmolch [*Lissotriton vulgaris*], Ringelnatter [*Natrix natrix*]),
 - e) Säugetiere (z.B. Wildkatze [*Felix sylvestrus*], Siebenschläfer [*Glis glis*])
 - f) gefährdete Gefäßpflanzen (z.B. Wasserfeder [*Hottonia paustris*], Stattliches Knabenkraut [*Orchis mascula*], Wildapfel [*Malus sylvestris*], Flatterulme [*Ulmus laevis*], Feldulme [*U. minor*])
3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart,
4. die Erhaltung des Gebiets als Teil einer Kernfläche im Biotopverbund mit nationaler Bedeutung für Waldgebiete,
5. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der Reife- und Zeretzungsphase von Wäldern
6. die naturverträgliche Lenkung der Erholungsnutzung.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung und Wiederherstellung des

günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.

- (3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 9130 Waldmeister-Buchenwälder

Erhaltungsziel sind naturnahe und strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder mit möglichst allen natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn sind vertreten. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Mittelwaldstrukturen. Die Krautschicht ist geophytenreich. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

b) 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder

Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit naturnahem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortheimischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winterlinde. Die Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Eremit (*Osmaderma eremita*)

Erhaltungsziel ist der Fortbestand der Metapopulation des Eremiten im Halberbruch in einem günstigen Erhaltungszustand. Merkmale für eine gute Ausprägung sind eine hohe Anzahl besiedelter Bäume mit möglichst großen Brusthöhendurchmessern und eine hohe Anzahl potentieller Brutbäume für einen dauerhaften Fortbestand der Population. Als Bruthabitat dienen alte, anbrüchige oder höhlenreiche Laubbäume, insbesondere Eichen, Buchen und ggf. Linden, in lichten Wäldern mit hohem Totholzanteil. Die mulmgefüllten Höhlen der Brutbäume sind bevorzugt sonnenexponiert bei gleichzeitig zuverlässiger Grundfeuchte.

b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhaltungsziel ist die Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig sich selbst tragenden Population der Bechsteinfledermaus im Gebiet durch die Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger, lichter, unterwuchsreicher, feuchter, alt-, totholz- und höhlenreicher Laubwaldbestände mit einer großen Anzahl potenziell geeigneter Wochenstubenquartiere.

c) Großes Mausohr (Myotis myotis)

Erhaltungsziel ist die Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig sich selbst tragenden Population des Großen Mausohrs in Laubwaldbeständen mit vielen Bodeninsekten, insbesondere Laufkäfern, in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit ausreichendem Anteil unterwuchsfreier bis -armer Hallenphasen. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. In den Wald eingestreut gibt es artenreiches Grünland.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 3. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 4. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 5. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 6. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 7. zu zelten oder zu lagern,
 8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 9. Hunde unangeleint laufen zu lassen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Der gemäß maßgeblicher Karte gesperrte Weg darf nicht betreten werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und Abs. 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung unter Leitung oder im Auftrag der Niedersächsischen Landesforsten oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht; im Fall von Habitatbäumen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden sowie
 7. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störsensible Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung auf den in der maßgeblichen Karte als Grünland dargestellten Flächen soweit
1. die Flächen nicht aufgeforstet oder umgebrochen werden,
 2. nicht mehr als 50 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar eingebracht wird,
 3. maximal zwei Schnitte pro Jahr durchgeführt werden,
 4. ein 5 m Randstreifen an einer Längsseite erst mit dem zweiten Schnitt oder im Folgejahr gemäht wird,
 5. abweichende Regelungen zu Nr. 1 bis 4 einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
 6. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter

Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern soweit

1. ein Flächenanteil von mindestens 75 ha als lichter Wirtschaftswald gemäß Lebensraumtyp 9160 „Eichen-Hainbuchenwald“ bewirtschaftet wird und dabei die Eichen überwiegend bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Gebiet verbleiben,
 2. Pflanzungen zur Verjüngung oder Neubegründung von Eichen-Hainbuchenwäldern größer 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
 3. mindestens 10 Hektar als Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ in einem günstigen Erhaltungszustand entwickelt und erhalten werden,
 4. ausschließlich Haupt- und Nebenbaumarten der Lebensraumtypen 9130 und 9160 eingebracht und gefördert werden und dabei die namensgebenden Hauptbauarten angemessen berücksichtigt werden,
 5. bestehende Uraltbäume als Habitatbäume gekennzeichnet werden und bis zum natürlichen Zerfall im Gebiet verbleiben,
 6. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 7. die Feinerschließungslinien aufgrund der insgesamt befahrungsempfindlichen Böden einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 8. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;
 9. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 10. eine Düngung unterbleibt,
 11. ein Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 12. eine Entwässerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 13. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 14. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird sowie
 15. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.

- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Das zuständige Forstamt kann Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durchführen. Die Maßnahmen richten sich nach einem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan für das NSG. In diesem Rahmen kann auch die extensive Hutewaldbewirtschaftung eine mögliche Maßnahme der Pflege und Entwicklung sein.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für

eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Saupark, Landkreis Springe und Hameln-Pyrmont vom 09.03.1954 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1954/Nr. 6 vom 20.3.1954, Seite 49) zuletzt geändert durch die II. Änderungsverordnung vom 09.11.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 25.11.1992/ Nr. 26) in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Hannover, 19.12.2018

Az. 36.24 1105/HA 243

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau